

Förderverein „Tisa-Schule“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Förderverein „Tisa-Schule“ e.V. . Er soll in das Vereinsregister eingetragen und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beantragt werden.

Sitz des Vereins ist:

Verbundene Regionale Schule und Gymnasium Dorf Mecklenburg; Ernst-Thälmann-Str. 14; 23972 Dorf Mecklenburg.

§ 2 Zweck

Der Förderverein „Tisa-Schule“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist es ausschließlich und unmittelbar, der Förderung der Erziehung und Bildung der Schuljugend zu dienen und sich für die Weiterentwicklung der Bildungsstätte einzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule, um die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Verbundene Regionalen Schule und Gymnasium zu fördern, insbesondere wird der Förderung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Projekten (z.B. Exkursionen in Geografie, Wettkämpfen im Sport, Rezitationswettbewerb) Rechnung getragen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, Schüler, die aufgrund der sozialen Situation von Benachteiligung bedroht sind, zu unterstützen.

Weiterhin widmet der Verein sich der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule, indem er Veranstaltungen/Schulungen anbietet zu besonderen Schwerpunkten wie ADS oder auch zur Berufsfindung (z.B. „Lernort Landwirtschaft“).

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Zuwendungen jeder Art.

§ 4 Beitritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 1,00 pro Monat für Schüler und € 2,00 für Nichtschüler. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied offen, seinen Beitrag nach Belieben festzulegen. Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen.

§ 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss.

Der Austritt kann erfolgen durch schriftliche Kündigung einmonatlich zum Quartalsende.

Der Ausschluss erfolgt, wenn:

1. Die Beiträge nicht eingezogen werden können.
2. Ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 5 Personen
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart und
einem Beisitzer.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der 1. und der 2. Vorsitzenden, von denen jeder für sich
alleinzeichnungsberechtigt ist.

Den Vorsitzenden ist es nicht erlaubt, Kredite aufzunehmen.

Der Kassenwart erhält die Vollmacht, Bargeldabhebungen vom Vereinskonto in Höhe der vom
Vorstand beschlossenen Höhe vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt
ihrer Nachfolger im Amt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre
Auslagen vergütet.

Der amtierende Schulleiter und der amtierende Elternratsvorsitzende sollten zu jeder
Vorstandssitzung eingeladen werden. Sie haben dort kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind gewählte
Mitglieder des Vorstandes. Ihre Meinungen und Kenntnisse sind jedoch für die Entscheidungsfindung
sehr nützliche Instrumente.

Wenn ein Beirat benannt ist, so kann dieser ebenfalls mit beratender Stimme auf Einladung an den
Vorstandssitzungen teilnehmen.

Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen des Vereins oder aus
dem Vereinsvermögen irgendwelche Vorteile erhalten. Keine Person darf durch
Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins
erhalten hieraus keine Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine
eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 8 Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich
2 Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu
prüfen haben.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch eine E-Mail. In der Hauptversammlung, die im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden muss, erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung und zweijährig erfolgt die Vorstandswahl. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat benennen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen 5 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 11 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger, die Gemeinde Dorf Mecklenburg, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Förderverein „Tisa-Schule“ e.V. haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern noch gegenüber Nichtmitgliedern für Schäden (z.B. Diebstahl, Unfall etc.), die mit Sitzungen, Veranstaltungen oder mit der Vorbereitung derselben im Zusammenhang stehen, soweit diese nicht wegen eines mit ihnen verbundenen besonderen Risikos gesondert versichert sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung gefasst und sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 23.05.2002 von den lt. Unterschriftennachweis als anwesend registrierten Mitgliedern der satzungsgebenden Versammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Vereinsgründung in Kraft.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2007.

Namensänderung auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2009.

Dorf Mecklenburg, den 16.03.2009